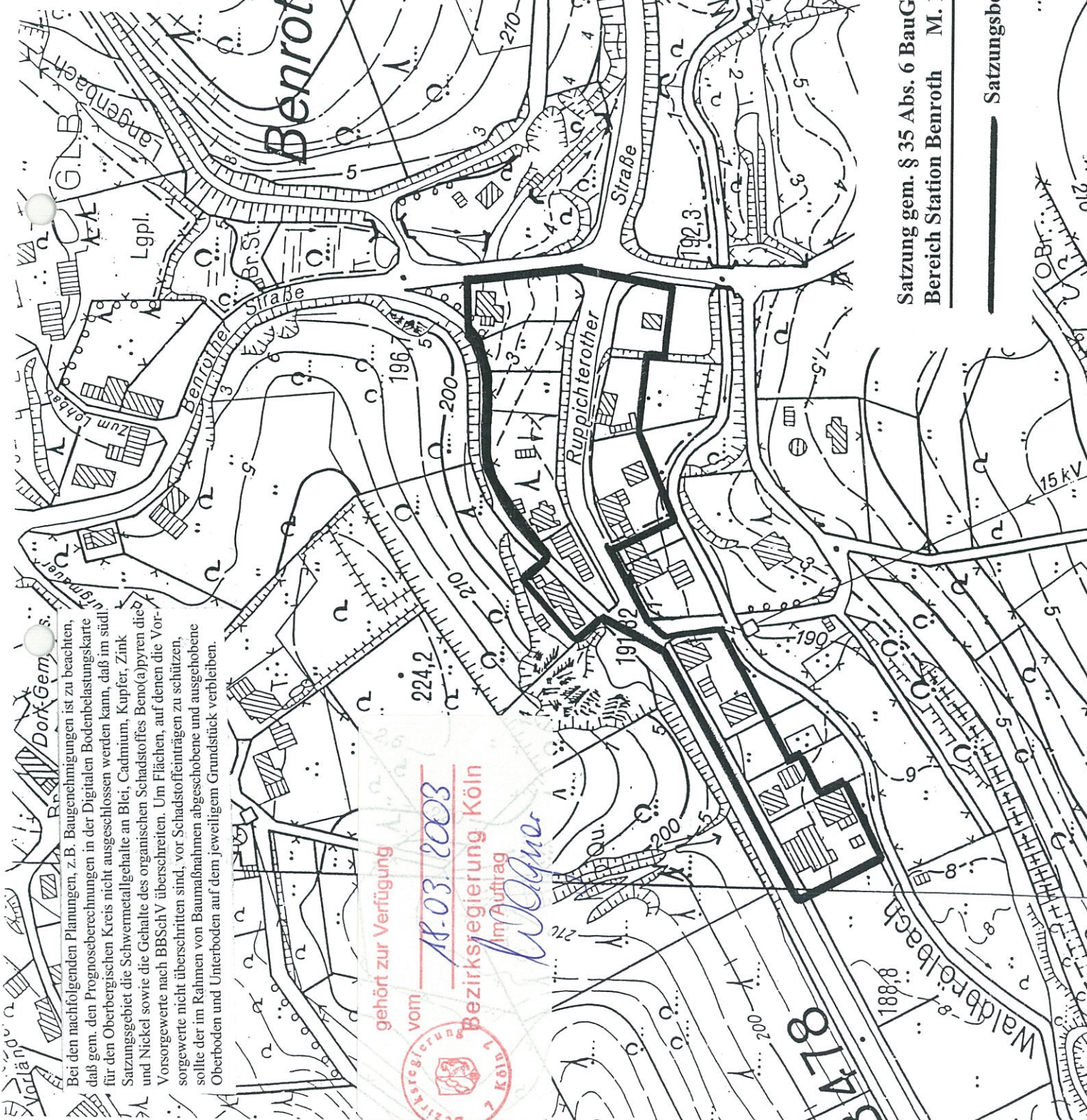


GEMEHMIGUNGSVERMERK

Kartengrundlage:

Ausschnitt/Vergrößerung/Verkleinerung
aus der Deutschen Grundkarte 1:5000
Vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- u. Katasteramtes Gummersbach vom 07.12.99 A 2100
durch GEMEINDE NÜMBRECHT



Bei den nachfolgenden Planungen, z.B. Baugenehmigungen ist zu beachten, daß gem. den Prognoseberechnungen in der Digitalen Bodenbelastungskarte für den Oberbergischen Kreis nicht ausgeschlossen werden kann, daß im südl. Satzungsgebiet die Schwermetallgehalte an Blei, Cadmium, Kupfer, Zink und Nickel sowie die Gehalte des organischen Schadstoffes Benzo(a)pyren die Vorsorgewerte nach BBSchV überschreiten. Um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte nicht überschritten sind, vor Schadstoffemissionen zu schützen, sollte der im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden und Unterboden auf dem jeweiligem Grundstück verbleiben.

gehört zur Verfügung
vom 18.03.2003
Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Wagner



Satzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für den
Bereich Station Benroth M. 1 : 2.500

Satzungsbereich

Punkt

Satzung nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich Station Benroth

Aufgrund des § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der derzeit gültigen Fassung -, hat der Rat der Gemeinde Nümbrecht in seiner Sitzung am 11.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Geltungsbereich der Satzung ist den Darstellungen in beiliegender Anlage (Kartenausschnitt 1 : 2.500), die Bestandteil dieser Satzung ist, zu entnehmen, wobei die Innenkante der Umrandung für die Festlegung maßgebend ist.

§ 2

Im Geltungsbereich der Satzung kann den in § 3 näher bezeichneten Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches nicht entgegengehalten werden, daß sie

- a) einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen
oder
- b) die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3

Vorhaben, auf die § 2 anzuwenden ist, müssen Wohnzwecken dienen. Kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe sind zulässig.

§ 4

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB findet diese Satzung keine Anwendung. Mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB tritt diese Satzung in deren Geltungsbereich außer Kraft.

§ 5

Diese Satzung tritt mit dem Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft.